

Satzungsänderungen

Nr. 1

§ 1 Aufgaben und Zuständigkeit

...

- (4) Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der CDU mit Satzung und selbständiger Kassenführung. Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches. Er ist zuständig für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge. Er hält mit dem Landesverband Nordrhein-Westfalen, dem Bezirksverband Südwestfalen sowie den Stadt-/Gemeindeverbänden und Ortsunionen ständige Verbindung; er unterstützt ihre Arbeit. Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen, einschließlich der Kreisvereinigungen, gestatten, ~~in seinem Auftrag~~ und unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörigen Belege eine Kasse zu führen.

Nr. 2

§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

...

- (2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Die Aufnahme in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber seit einem Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat **kann nur dann Mitglied in der CDU werden, wenn er einen in der Regel seit einem Jahr bestehenden inländischen Wohnsitz nachweist. Im Übrigen kann der Bewerber zunächst als Gast mitarbeiten.**

...

Nr. 3

§ 5 Aufnahme- und Überweisungsverfahren

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss **grundsätzlich** schriftlich, ~~in Textform oder auf elektronischem Wege (z.B. online, E-Mail)~~ **oder schriftlich** gestellt werden. Über die

Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen nach ~~bestätigtem~~ Eingang des Aufnahmeantrags **beim zuständigen Kreisverband; der Eingang ist durch die Kreisgeschäftsstelle dem Bewerber unverzüglich grundsätzlich auf elektronischem Wege zu bestätigen**. Der zuständige örtliche Verband (Vorsitzender der Ortsunion bzw. des Stadt-/Gemeindeverbandes, wenn keine Ortsunion besteht) **und der örtliche Verband des Wohnsitzes werden** wird innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um ~~weitere zwei~~ eine weitere Woche. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich **grundsätzlich auf elektronischem Wege** ~~schriftlich~~ zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von ~~sechs~~ **vier bzw. im Falle einer Fristverlängerung fünf** Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.

...

Nr. 4

- (5) Innerhalb des Kreisverbandes wird das Mitglied in der Regel in demjenigen Stadt-/Gemeindeverband und der Ortsunion geführt, in dem es wohnt oder, im Ausnahmefall, arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt. **Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.**

Nr. 5

§ 6 Mitgliedsrechte und Pflichten

...

- (2) Nur Mitglieder können **Ämter** in Organen und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände ~~gewählt werden~~ **bekleiden**; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

...

Nr. 6

- (4) Von der Ortsverbandsebene an aufwärts können Mitglieder des jeweiligen Vorstandes politische Eltern- und Pflegezeit beanspruchen. Sie können ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zu einem Jahr ruhen lassen. Zur Feststellung erforderlicher Mehrheiten zählen sie während der politischen Eltern- und Pflegezeit nicht mit.

Nr. 7

- (45) Mitglieder sind berechtigt, Sachanträge an Parteitage oberhalb der Kreisverbandsebene einschließlich der Bezirksverbände **auf elektronischem Wege oder über ein von der Partei hierzu im Internet bereitgestelltes Verfahren** zu stellen. Ein Sachantrag an den Bezirksparteitag muss von jeweils mindestens 200 Mitgliedern, ein Sachantrag an den Landesparteitag von mindestens 300 Mitgliedern, desjenigen Gebietsverbandes gestellt werden, auf dessen Parteitag der Sachantrag eingebracht werden soll. Ein Sachantrag an den Bundesparteitag muss von mindestens 500 Mitgliedern gestellt werden. Alle Sachanträge sind zu begründen. In dem Sachantrag sind zwei Vertrauensleute zu benennen, die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- (56) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und den zuständigen Parteiorganen regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.

Nr. 8**§ 7 Beitragszahlung und Zahlungsverzug**

...

- (2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen **persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder Sonderbeiträgen** schuldhaft in Verzug ist.

Nr. 9**§ 9 Austritt**

- (1) Der Austritt ist dem Kreisverband **auf elektronischem Wege oder** schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang der Austrittserklärung beim Kreisverband wirksam. **Der Kreisverband hat den Vorstand des zuständigen Stadt-/Gemeindeverbandes über den Austritt zu unterrichten.**

...

Nr. 10

- (3) **Als Austritt ist auch zu behandeln der Wunsch auf Löschung (§3 Abs. 2 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) der zur Führung der Mitgliedschaft in der CDU erforderlichen persönlichen Daten (§2 Abs. 1 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) in der ZMD nach § 22 Statut der CDU sowie die Aufgabe des der Mitgliederverwaltung gemeldeten Wohnsitzes, ohne der**

CDU binnen 12 Monaten eine neue Adresse mitzuteilen, unter der das Mitglied postalisch erreichbar ist.

Nr. 11

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Durch den Vorstand des zuständigen Stadt-/Gemeindeverbandes, Kreisverbandes, Landesverbandes oder Bundesverbandes Kreisvorstand, den Landesvorstand und den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen. Das Mitglied ist vorher anzuhören.

...

Nr. 12

§ 11 Parteiausschluss

...

- (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis- oder Landesvorstands oder des Bundesvorstands das nach der Parteirichtsordnung zuständige Parteigericht. Das Mitglied ist vorher anzuhören.

Nr. 13

§ 12 Parteischädigendes Verhalten

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

...

5. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen, Internet-Kanälen (z.B. YouTube-Channels, Podcasts) oder Auftritten in sozialen Medien oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt;

Nr. 14

6. in sozialen Medien gegen die CDU und ihre Repräsentanten nachdrücklich und fortgesetzt Stellung nimmt und dabei erhebliche Verbreitung erlangt;

Nr. 15

7. den Namen der Partei für sich oder eine Organisation in der Absicht verwendet, der Partei Schaden zuzufügen;

Nr. 16

~~6~~8. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner **Mitbewerber** verrät;

Nr. 17

9. andere Parteien finanziell oder in sonstiger Weise in nicht unerheblichen Umfang unterstützt;

~~7~~10. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut;

Nr. 18

11. wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, insbesondere, wenn sie sich gegen die Partei oder ihre Repräsentanten gerichtet hat;

Nr. 19

12. für die Angestellten der Partei geltenden besondere Treupflichten verletzt.

Nr. 20**~~§ 14 Weitere Ausschlussgründe~~**

~~Als Ausschlussgrund gilt ferner:~~

- ~~1. die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung;~~
- ~~2. die Verletzung der besonderen Treuepflichten, welche für einen Angestellten der Partei gelten.~~

Nr. 21**§ 15 Gleichstellung von Frauen und Männern**

...

- (2) Frauen **und Männer** sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel **gleich** beteiligt sein.

Nr. 22

- (3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. ~~Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht~~

erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig. Wird bei einem Wahlgang von zwei oder mehr Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang die Frauenquote von einem Drittel nicht erreicht, sind die Wahlen der Frauen und Männer gültig, die die zur Wahl erforderliche Mehrheit erhalten haben. Für Männer gilt dies nur für Ämter, die zur Erfüllung der Frauenquote nicht erforderlich sind. Sind Parteiämter noch offengeblieben, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, zu dem weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden können. Werden auch in diesem Wahlgang nicht genügend Frauen gewählt, um die Frauenquote zu erreichen, bleiben die hierzu erforderlichen Parteiämter unbesetzt. Eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Kann die Frauenquote nicht erreicht werden, weil nicht genügend Frauen kandidieren, bestimmt die Anzahl der kandidierenden Frauen die Frauenquote.

Nr. 23

- (3a) Die Frauenquote nach Absatz 3 Satz 3 beträgt für Vorstandsämter ab 1.1.2024 vierzig Prozent, ab 1.7.2025 fünfzig Prozent. Bei der Wahl einer ungeraden Zahl von stellvertretenden Vorsitzenden von der Kreisverbandsebene an aufwärts wird die Frauenquote unter Einbeziehung des Amtes der Vorsitzenden berechnet.

Nr. 24

- (3b) Für die Wahlen von Delegierten und Vertretern zu Vertreterversammlungen von der Kreisverbandsebene an aufwärts beträgt die Frauenquote vierzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 1.1. des Jahres der Wahl 30 Prozent überschreitet. Die Frauenquote beträgt fünfzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des Landesverbandes zum Stichtag des 1.1. des Jahres der Wahl 40 Prozent überschreitet. Soweit wegen Nichterreichens der Frauenquote Delegierten- und Vertreterämter unbesetzt geblieben sind, kann sich der jeweilige Verband auf der Delegierten- oder Vertreterversammlung durch Ersatzdelegierte oder Ersatzvertreter vertreten lassen.

Nr. 25

- (3c) Für Vereinigungen und Sonderorganisationen treten die Änderungen der Absätze 3 bis 3b am 1.1.2024 in Kraft, wenn nicht zuvor die Vereinigung oder Sondervereinigung eine abweichende Regelung getroffen haben. Diese

abweichende Regelung darf bei der Berücksichtigung von Frauen nicht hinter der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung des § 15 Absatz 3 des Statuts der CDU Deutschlands zurückbleiben.

...

Nr. 26

- (5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Bei der Aufstellung von Listen für Landtagswahlen, für Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament sollen ab dem 1.1.2024 unter den ersten zehn Listenplätzen mindestens eine weitere Frau, ab dem 1.7.2025 zwei weitere Frauen vorgeschlagen werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

Nr. 27

- (6) Die vom 35. Parteitag der CDU Deutschlands am 9./10.9.2022 in Hannover beschlossenen Änderungen und Ergänzungen des § 15 des Statuts der CDU Deutschlands gelten befristet bis zum 31.12.2029. Am 1.1.2030 tritt die bis zum 31.12.2022 geltende Fassung von § 15 des Statuts auch mit Wirkung auf den Kreisverband wieder in Kraft, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung des Statuts oder dieser Satzung bedarf.

Nr. 28

§ 18 Mitgliederbeauftragter und Digitalbeauftragter

- (1) Dem Vorstand jeder Organisationsstufe nach § 16 gehört ein Mitgliederbeauftragter an, der von der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag der jeweiligen Organisationsstufe gesondert gewählt wird. Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstandes gewählt werden. Der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag.
- (2) Dem Kreisvorstand gehört ein Digitalbeauftragter an, der vom Kreisparteitag gesondert gewählt wird. Zum Digitalbeauftragten kann auch ein sonstiges

gewähltes Mitglied aus der Mitte des Vorstandes bestimmt werden. Der Digitalbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag.

Nr. 29

§ 24 Zuständigkeiten des Kreisparteitages

...

8. Wahl von drei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Nach jeder Wahlperiode scheidet mindestens ein Rechnungsprüfer aus, und zwar derjenige, der am längsten im Amt ist.

Nr. 30

§ 26 Kreisvorstand

- (1) Dem Kreisvorstand gehören als regelmäßig zu wählende Mitglieder an:

1. der Kreisvorsitzende,
 2. vier gleichberechtigte Stellvertreter,
 3. der Schatzmeister,
 4. der stellvertretende Schatzmeister,
 5. der Pressesprecher,
 6. der Schriftführer,
 7. der Mitgliederbeauftragte,
 8. der Digitalbeauftragte
8. 9. 25 weitere gewählte Mitglieder (Beisitzer).

Ferner gehören dem Kreisvorstand aufgrund ihres jeweiligen Amtes mit Stimmrecht kraft Satzung als Mitglied an, sofern sie nicht gewählte Mitglieder des Kreisvorstandes sind:

101. der/die Ehrenvorsitzende(n),
112. der Landrat, sofern er der CDU angehört,
123. die Abgeordneten des Landtags NRW, des Deutschen Bundestags und des Europäischen Parlaments, sofern sie dem CDU-Kreisverband Soest angehören,
134. der Vorsitzende der CDU-Fraktion des Kreistages,
145. der Kreisgeschäftsführer.

Nr. 31**§ 27 Geschäftsführender Kreisvorstand**

Der Kreisvorsitzende, seine Stellvertreter, der Schatzmeister, sein Stellvertreter, der Pressesprecher, der Schriftführer, der Mitgliederbeauftragte, **der Digitalbeauftragte** und der Kreisgeschäftsführer bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand.

...

Nr. 32**§ 31 Zuständigkeiten des Stadt-/Gemeindeverbandsparteitags und der Ortsunions-Mitgliederversammlung**

- (1) Der Stadt-/Gemeindeverbandsparteitag bzw. Ortsunionspartei-tag ist zuständig für:
4. Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, **sofern dem Verband das Führen einer Kasse gestattet ist,**

Nr. 33

5. Entgegennahme der vom Vorstand und den Kassenprüfern zu erstattende Berichte, **sofern dem Verband das Führen einer Kasse gestattet ist,**

Nr. 34**§ 34 Vereinigungen und Sonderorganisationen**

- (1) Der Kreisverband kann folgende Vereinigungen ~~(1. bis 6.)~~ und Sonderorganisation ~~(7.)~~ haben:

1. Frauen Union (FU),
2. Junge Union (JU),
3. Kommunalpolitische Vereinigung (KPV),
4. ~~Mittelstandsvereinigung~~ **Mittelstands- und Wirtschaftsunion** (MIT),
5. Sozialausschüsse der Christlich-Demokratischen Arbeitnehmerschaft (CDA),
6. Senioren Union (SU),
- ~~7. Kreisagrarausschuss,~~
- 7. Evangelischer Arbeitskreis (EAK)**
- 8. Union der Vertriebenen und Aussiedler (UdVA)**

Nr. 35

- (3) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen (junge Generation, Frauen, Arbeitnehmer, Kommunalpolitik, Mittelstand, Wirtschaft, Vertriebene und Flüchtlinge, ältere Generationen, evangelische Christen) zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.

Nr. 36

- (4) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen soll dem der Partei entsprechen. Sie können sich eine eigene Satzung geben, die – wie auch alle Änderungen der Satzung – der Genehmigung durch den Landesvorstand der jeweiligen Vereinigung bedarf.

Nr. 37

- (5) Die Vereinigungen haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.

Nr. 38

- (5) Die Geschäfte der Vereinigungen werden von deren jeweiligen Vorständen geführt. Die Durchführung der laufenden Aufgaben erfolgt auf Anweisung dieser Vorstände durch die Kreisgeschäftsstellen. Die Kommunalpolitische Vereinigung regelt die Durchführung ihrer Geschäfte auf Landesebene durch Ihre Landesgeschäftsstelle.

Nr. 39**~~§ 35 Zuständigkeiten der Vereinigungen und Sonderorganisationen~~**

- (1) ~~Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.~~
- (2) ~~Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen und Sonderorganisationen entspricht dem der Partei. Sie haben eine eigene Satzung entsprechend § 39, Abs. 2 Bundesstatut, die – wie auch alle Änderungen der Satzung – der Genehmigung durch den CDU-Kreisvorstand bedarf.~~

- ~~(3) Die Vereinigungen und Sonderorganisationen haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.~~
- ~~(4) Die Geschäfte der Vereinigungen und Sonderorganisationen werden von deren jeweiligen Vorständen geführt. Die Durchführungen der laufenden Aufgaben erfolgt auf Anweisung dieser Vorstände durch die Kreisgeschäftsstelle.~~

§ 35 Sonderorganisationen

- (1) Der Kreisverband kann folgende Sonderorganisationen haben:
 - 1. Kreisagrarausschuss,
 - 2. Lesben und Schwule in der Union (LSU),
 - 3. Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS)
- (2) Sonderorganisationen sind ein Angebot zum Dialog zwischen der CDU und der Gesellschaft. Sie sind organisatorische Zusammenschlüsse soziologischer Gruppen, die Themen und Entwicklungen der von ihr repräsentierten Gruppen in die politische Arbeit der CDU einbringen. Sonderorganisationen haben das Ziel, die Wirkungskreise und das Gedankengut der CDU zu fördern und diese mit der Gesellschaft weiter zu vernetzen.
- (3) Die Sonderorganisationen können sich eine eigene Satzung geben, die – wie auch alle Änderungen der Satzung – der Genehmigung durch den jeweiligen Landesvorstand der Sonderorganisation bedarf,
- (4) Die Sonderorganisationen haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.
- (5) Die Geschäfte der Sonderorganisationen werden von deren jeweiligen Vorständen geführt. Die Durchführung der laufenden Aufgaben erfolgt auf Anweisung dieser Vorstände durch die Kreisgeschäftsstelle. Der RCDS regelt die Durchführung seiner Geschäfte am Hochschulstandort selbst.

Nr. 40

§ 36 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Parteiorgane sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mindestens mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ~~sind~~ **ist**.

Nr. 41

Die Kreisparteitage, Parteitage der Stadt-/Gemeindeverbände und Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der Versand einer Einladung **erfolgt grundsätzlich** auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich, auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) oder im Rahmen eines über das Internet durchgeführten Autorisierungsverfahrens darin **eingewilligt hat**. **Bei notwendigem Postversand der Einladung müssen die verlängerten Postlaufzeiten Berücksichtigung finden. Für die Einhaltung der Ladungsfrist, für die Berechnung des rechtzeitigen Versandzeitpunkts und für die Zugang der Einladung gelten die Regelungen des § 42 Absatz 2.**

Nr. 42

- (2) **Stimmberechtigt sind nach Maßgabe von § 7 Abs. 2 nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.**

Nr. 43

- (3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung **allen Mitgliedern des Organs rechtzeitig** zu verkünden; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der **erneuten** Einladung hinzuweisen.

Nr. 44

- (5) **Von der Kreisverbandsebene aufwärts sollen Vorsitzende für Sitzungen ihrer Organe und Gremien konkrete Anfangs- und Endzeiten festlegen. Diese sind in der Einladung zur jeweiligen Sitzung zu benennen. Nach Überschreitung der Endzeiten sollen keine Abstimmungen und Wahlen mehr durchgeführt werden. Abweichungen sind möglich, aber in jedem Einzelfall zu begründen.**

Nr. 45**§ 36a Durchführung von Vorstandssitzungen**

- (1) **Vorstandssitzungen können in Präsenz oder als digitale Sitzungen durchgeführt werden. Auf Ebene des Kreisvorstandes haben Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Präsenzsitzungen mittels angebotener Telefon-,**

Videokonferenz oder anderem digitalen Format teilzunehmen (hybride Sitzung).

Nr. 46

- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen hybride Sitzungen nach Absatz 1 ganz oder teilweise ausschließen.

Nr. 47

§ 38 Abstimmungsarten

...

- (3) Die Vorstände der Partei können im Umlaufverfahren Abstimmungen durchführen und Beschlüsse fassen. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstandes ausdrücklich widerspricht. Die Abstimmung im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) oder in Form anderer digitaler Formate erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Vorstandes beschlossen werden. Der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis und die Fassung des Beschlusses festzustellen und dem Vorstand bekanntzugeben.

Nr. 48

§ 39 Durchführung von Wahlen

...

- (2) Der Vorsitzende, Pressesprecher, Schatzmeister und Schriftführer sowie deren Stellvertreter ~~und~~ der Mitgliederbeauftragte **und der Digitalbeauftragte** sind einzeln zu wählen; sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Kreisparteitages. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.

...

Nr. 49

§ 42 Ladungsfristen und Antragsberechtigung

- (2) ~~Alle Einladungsfristen beginnen mit dem Datum des Poststempels. Bei Einladungen auf elektronischem Weg (z.B. eMail) tritt an die Stelle des Poststempels das Datum des Versandes der Einladung. Der Tag der Veranstaltung, zu~~

der eingeladen wird, ist in die für die Einladung maßgebliche Frist nicht mit einzurechnen. Erfolgt der Versand statt durch Standardbrief mittels eines Dienstleisters mit verzögerten Postlaufzeiten, verlängert sich die maßgebliche Einladungsfrist um 7 Werktage. Für die Einhaltung aller Ladungsfristen ist der Zeitpunkt des Versandes der Einladung auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) bzw. das Datum des Poststempels der Postaufgabe maßgeblich. Der Tag des Zugangs der Einladung sowie der Tag der Veranstaltung, zu der eingeladen wird, sind in die bei der Einberufung zu wahrende Ladungsfrist nicht mit einzurechnen. Der Versand muss so rechtzeitig erfolgen, dass vom Zugang der Einladung spätestens zu einem Zeitpunkt ausgegangen werden kann, an welchem dem Mitglied noch die gesamte Einladungsfrist zur Verfügung steht. Eine Einladung auf dem elektronischen Wege (z.B. E-Mail) gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn ihr Versand spätestens im Laufe des zweiten Tages vor Beginn der Ladungsfrist erfolgte. Eine Einladung per Post (Standardbrief) gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn die Postaufgabe spätestens am fünften Werktag vor Beginn der Ladungsfrist erfolgte. Erfolgt der Postversand statt durch Standardbrief mittels eines Dienstleiters mit zusätzlich verzögerten Postlaufzeiten, muss dies entsprechende Berücksichtigung finden.

...

Nr. 50

§ 54 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist auf dem Kreisparteitag am 17. November 2018 in Möhnesee beschlossen worden.

Sie tritt unter gleichzeitiger Aufhebung aller im Bereich des Kreisverbandes bisher geltenden Satzungen mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Satzung wurde vom Kreisparteitag am 16. September 2023 und am 19. November 2026 geändert.

Nr. 51

Finanz- und Beitragsordnung des CDU-Kreisverbandes Soest

§ 3

...

- (4) Der Kreisvorstand kann in besonderen Fällen entsprechend von ihm zu beschließender allgemeiner Voraussetzungen einzelnen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden. Dies gilt auch für die Festlegung von Beiträgen für bestimmte Gruppen von Mitgliedern. Für den

Kreisverband als Ebene des sozialen Ausgleichs in der CDU bleibt die Verpflichtung, Beitragsanteile an übergeordnete Verbände abzuführen, unberührt.